

**Landesschulrat für Niederösterreich**

1013 Wien, Wipplingerstraße 28

Parteienverkehr Dienstag 8 — 12 Uhr

Landesschulrat für Niederösterreich, 1013

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

I-1109 /.-1987

Beilagen

Bei Antwort bitte Zahl angeben

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. 74	.GE/987
Datum:	1. DEZ. 1987
Verteilt:	07. DEZ. 1987 <i>Perkeles</i>

NEUE TEL. NR.  
53 414

Bezug	Bearbeiter	(0 222) 66 17 80	Durchwahl	Datum
BMUKS 12.797/22-III/2/87	HR Dr. Klerr		210	27.11.1987 <i>H. Bauer</i>

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes über das Unterrichtspraktikum

Zu ob. Bezug übermittelt der Landesschulrat für NÖ die vom Ausschuß des Kollegiums des Landesschulrates für NÖ beschlossene Stellungnahme mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

Für den Amtsführenden Präsidenten



Votr. Hofrat

**(Dr. KLERR)**

Landesschulrat für Niederösterreich

## STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Unterrichtspraktikum

Zu § 3 Abs. 2:

Diese Bestimmung sollte dahingehend ergänzt werden, daß die Zulassung von Religionslehrern zum Schulpraktikum durch den Landesschulrat im Einvernehmen mit den zuständigen kirchlichen Behörden erfolgt.

Zu § 3 Abs. 3 Ziffer 5:

Diese Bestimmung müßte entfallen, da sie sich insofern im Widerspruch zu § 4 BDG befindet, als die Voraussetzungen für die Zulassung zum Unterrichtspraktikum nicht enger gefaßt sein sollten, als die allgemeinen Ernennungserfordernisse gem. § 4 Abs. 1 BDG 1984.

Zu § 3 Abs. 4:

Im letzten Satz sind nach dem Wort "Praxisort" die Worte "und Schulart" einzufügen, da dem Landesschulrat nicht nur die Bestimmung des Praxisortes, sondern auch der Schulart vorbehalten bleiben sollte.

Zu § 5 Abs. 1 Ziffer 2:

Diese Bestimmung ist dahingehend zu ergänzen, daß die Teilnahme der Religionslehrer am Unterrichtspraktikum für den Religionsunterricht nicht am Lehrgang des Pädagogischen Institutes, sondern am Lehrgang des Religionspädagogischen Institutes der zuständigen Diözese erfolgen soll.

Diesbezüglich wird auf das Organisationsstatut verwiesen, wonach analog zu den staatlichen Bestimmungen von den Religionspädagogischen Instituten Lehrgänge zur Einführung in die Berufspraxis zur Ablegung der Lehramtsprüfung für den Religionsunterricht an höheren Schulen anzubieten sind.

Zu § 5 Abs. 2 Ziffer 3:

Diese Bestimmung sollte dahingehend erweitert werden, daß die Hospitierverspflichtung nicht nur die Beobachtung des Unterrichts in anderen Klassen, sondern auch an anderen Schularten (VS, HS, AHS, BBS) umfaßt, da die Möglichkeit besteht, daß der Lehrer auch an diesen Schularten verwendet wird oder er Schüler, die von diesen Schulen kommen, unterrichtet wird.

Des weiteren sollte auch die Teilnahme eines Unterrichtspraktikanten am Unterricht einer Klasse in allen Gegenständen innerhalb einer Woche und zwar auch am Nachmittag ermöglicht werden, um ihn erschöpfend in das Unterrichtsgeschehen in der Klasse einzuführen.

Zu § 6:

Der § 6 sollte eine klare und genaue Definition des Begriffes "Praxisplatz" enthalten. Sollte dies nicht möglich sein, so wäre zumindest in den Erläuterungen eine Begriffsbestimmung vorzunehmen.

Derzeit ist eine solche nur aus dem Zusammenhalt von § 6 Abs. 1 und § 26 möglich.

Zu § 8 und 9:

Die Reihenfolge sollte umgekehrt werden, um noch deutlicher den Vorrang der Hospitierverspflichtung vor der Supplerverspflichtung zum Ausdruck zu bringen.

Darüberhinaus sollte die Hospitierverspflichtung und der Unterricht <sup>zusammen</sup> ~~z~~um mindestens 14 bis 16 Wochenstunden umfassen.

Zu § 11 Abs. 1:

In dieser Bestimmung sollten die Worte "zu führen oder an ihnen" entfallen, da nur erfahrene Lehrer mit der Führung von Wandertagen beauftragt werden sollten.

Zu § 12:

Der Absatz 1 sollte dahingehend erweitert werden, daß für Unterrichtspraktikanten des Religionsunterrichtes in analoger Weise Lehrgänge an den Religionspädagogischen Instituten einzurichten sind.

Der Absatz 3 sollte insofern abgeändert werden, als den Pädagogischen Instituten mehr Flexibilität im Hinblick auf den Zeitpunkt als auch die Dauer des Einführungskurses zukommen sollte, um dies den regionalen Bedürfnissen anzupassen.

Die Pädagogischen Institute sind gerade in der letzten Ferienwoche bemüht, vermehrt Fortbildungskurse anzubieten, die jedoch durch eine intensive Unterrichtspraktikum - Seminartätigkeit eingeschränkt werden müßten.

In Abs. 4 sollte im ersten Satz noch folgender Wortlaut eingefügt werden: "bzw. für Religionslehrer des Religionspädagogischen Institutes".

Zu § 21:

Auch in dieser Bestimmung sollte der Wortlaut: "bzw. für Religionslehrer das Religionspädagogische Institut" eingefügt werden.

Dies gilt auch für § 29 Abs. 1.

Zu § 25:

Es sollten bereits bei der Beurteilung des Unterrichtspraktikanten gem. § 25 Abs. 2 die zuständigen Schulaufsichtsorgane eingeschaltet werden.

Es wird jedoch überhaupt angeregt, die Beurteilung des Unterrichtspraktikanten gem. § 25 durch Einführung einer Dienstprüfung für Ll Lehrer, so wie dies bei den übrigen Beamten vorgesehen ist, zu ersetzen.

Zu § 26 Abs. 6:

Es sollte unmißverständlich zum Ausdruck kommen, daß auf die Bestellung zum Betreuungslehrer kein Rechtsanspruch besteht. Die Aufhebung der Bestellung sollte nicht nur über Antrag sondern auch von amtswegen möglich sein. Der in Ziff. 4 genannte Beendigungsgrund gehört einschränkender formuliert, da die Praxis zeigt, daß ein mit "Durchschnitt" beurteilter Lehrer nicht immer in der Lage ist, den erhöhten Anforderungen, die an einen Betreuungslehrer gestellt werden, zu entsprechen.